



Öffentliche Bekanntgabe

- derzeit keine -

Öffentliche Bekanntmachung

Der AZV "Espenhain" hat in seiner 79. Verbandsversammlung am 19. Januar 2023 nachfolgende Beschlüsse gefasst, die mit dem heutigen Tag öffentlich bekanntgemacht werden:

Die Verbandsversammlung des AZV „Espenhain“ stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2018 in der Fassung vom 01. März 2022 wie folgt fest:

1) Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018

1.1. Bilanzsumme

1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf

- das Anlagevermögen insgesamt	95.349.063,08 €
- das Umlaufvermögen insgesamt	8.655.838,42 €
- Rechnungsabgrenzungsposten	47.081,44 €

1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf

- das Eigenkapital insgesamt	33.682.659,68 €
- Sonderposten insgesamt	43.247.816,93 €
- Rückstellungen	3.436.094,63 €
- Verbindlichkeiten	23.511.574,42 €



-	Rechnungsabgrenzungsposten	173.837,28 €
1.2. <u>Jahresergebnis</u>		353.450,80 €
1.2.1.	Summe der Erträge	10.145.254,96 €
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	9.801.130,77 €
1.2.3.	Summe der außerordentlichen Erträge	14.826,17 €
1.2.4.	Summe der außerordentlichen Aufwendungen	5.499,56 €

2) Beschluss zur Verwendung des Jahresergebnisses

Der Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2018 in Höhe von 353.450,80 € wird auf die neue Rechnung vorgetragen und dem Eigenkapital zugeführt.

gez. Berndt
Verbandsvorsitzender



1. Änderungssatzung vom 19.01.2023 zur Satzung über die öffentliche ABWASSERBESEITIGUNG (Abwassersatzung - AbwS) vom 10.02.2022

Auf Grund von § 60 Abs. 3 Satz 1, § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i. V. m. §§ 4, 14 und 124 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), § 56 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) und §§ 48, 50 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) i. V. m. § 2 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der derzeit jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“ in ihrer Sitzung am 19.01.2023 die folgende 1. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 10.02.2022 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

- (1) § 18 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Dies gilt auch bei einer wesentlichen Änderung einer bereits hergestellten und durch den Zweckverband abgenommenen Grundstücksentwässerungsanlage. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

- (2) § 39 wird wie folgt neu gefasst:

§ 39 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen:



1. jede Änderung der Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Nutzungsverhältnisse an einem an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstück. Dies gilt auch für nicht angeschlossene, aber anschließbare, im Gebiet des Zweckverbandes liegende Grundstücke. Die Anzeigepflicht obliegt dem bisherigen und dem neuen Eigentümer bzw. dinglich Berechtigten.
 2. Umbindung eines bisher an eine Kleinkläranlage, Gruppenkleinkläranlage oder abflusslose Grube angeschlossenen Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen des Zweckverbandes,
 3. die Herstellung und wesentliche Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage, bei erstmaligem Anschluss unter Vorlage des Dichtheitsnachweises aller schmutzwasserführenden Anlagenteilen der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem Zweckverband mitzuteilen:
1. den unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss eines Grundstücks an öffentliche Abwasseranlagen,
 2. wesentliche Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers, insbesondere bei Anordnungen nach § 7 Abs. 1 bis 5, soweit eine Zustimmung nach § 7 Abs. 4 nicht erteilt wurde,
 3. wenn gefährliche oder schädliche, insbesondere nach § 6 Abs. 1 bis 3 ausgeschlossene Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist und eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 4 oder § 7 Abs. 4 nicht erteilt wurde,
 4. die Einleitung von belasteten Niederschlagswasser und belasteten sonstigen Wasser sowie Schmutzwasser in den Niederschlagswasserkanal eines im Trennverfahren entwässerten Gebietes bzw. in einen öffentlichen Kanal in den übrigen Gebieten, der nicht im Klärwerk oder verbandseigenen Gruppenkläranlagen endet, soweit eine Zustimmung nach § 7 Abs. 8 nicht erteilt wurde,
 5. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen gemäß §19 Abs. 2,
 6. die Erweiterung oder Änderung der Nutzung des Grundstücks, soweit sich dadurch die Bemessung der Beiträge und Gebühren ändert oder ändern kann,
 7. den Einbau von Messeinrichtungen,



8. Art und Weise der gesamten Grundstücksentwässerung auf Anforderung des Zweckverbandes.
- (3) Der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte haben dem Zweckverband zur Erstellung des Tourenplans den Bedarf für die Entleerung der Kleinkläranlagen mindestens 6 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (5) Für die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen hat der Betreiber - soweit dies noch nicht geschehen ist - unverzüglich dem Zweckverband den Nachweis des Bautyps, Baujahrs und der Größe des Faul- bzw. Sammelraumes der Anlage und bei Kleinkläranlagen, die direkt einleiten, vorhandene wasserrechtliche Erlaubnisse, sonstige Zulassungen oder wasserrechtliche Entscheidungen vorzulegen.

Unverzüglich hat der Betreiber dem Zweckverband die Inbetriebnahme einer neu gebauten oder nachgerüsteten Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige nach Satz 2 ist ein Nachweis des Bautyps und der Größe des Faul- bzw. Sammelraumes der Anlage, und sofern erforderlich, die wasserrechtliche Erlaubnis beizufügen.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,



3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Borna, den 19.01.2023

gez. Dietmar Berndt
Verbandsvorsitzender

Die Sitzungsunterlagen der 79. Verbandsversammlung werden von der Geschäftsstelle archiviert und für spätere Einsichtnahmen weiterhin vorgehalten. Wir bitten in solchen Fällen um vorherige Terminvereinbarung.

Öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung

Dieses Amtsblatt wurde vom Abwasserzweckverband „Espenhain“ als eine Stelle zur öffentlichen Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung im Sinne des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) allgemein bestimmt.

- derzeit keine -

Hinweis



Mit der Bekanntmachung des Landratsamtes Leipzig über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung vom 16.12.2021 der Verbandssatzung vom 28.05.2015 des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“ im Sächsischen Amtsblatt, Ausgabe Nr. 13/2022, Seite 405, am 31.03.2022 erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen (KomBekVO) und ortsüblichen Bekanntmachungen, sofern keine abweichenden Rechtsvorschriften bestehen, durch elektronische Veröffentlichung im Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“ auf dessen öffentlichem Onlineportal unter www.azv-espenhain.de.

Ende des elektronischen Amtsblattes – Ausgabe Nr. 01/2023

Impressum

Herausgeber: Abwasserzweckverband „Espenhain“, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden,
Blumrodapark 6, 04552 Borna, Telefon: 034343 5070
Mail: info@azv-espenhain.de, Homepage: azv-espenhain.de